



**Antrag auf Zulassung zum Praxismodul / zur Praxisphase (PNr. 100)**  
**Studiengang Maschinenbau im FB MB-AT**

(wird von \*vom Betreuer\*in mit der\*dem Studierenden ausgefüllt.)

Studierende\*r

Name, Vorname: ....., .....

Matrikelnummer: .....

Wird das Praxismodul im Ausland stattfinden?      Ja      Nein

Das Praxismodul soll stattfinden in der Zeit von ..... bis .....

in der Firma/ Hochschule: .....

Aufgabenstellung: .....

.....

.....

Betreuer\*in des Praxismoduls an der FH-SWF: .....

Soest, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der\*des Studierenden

Soest, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der\*des betreuenden Professors\*in

Hinweis:

Die Benachrichtigung über die Zulassung erfolgt per Mail durch das Studierenden-Servicebüro.

### **Erläuterungen zum Praxismodul:**

(1)

Studierende des Bachelorstudiengangs Maschinenbau müssen eine Praxisphase gemäß § 25 RPO absolvieren. Die Dauer beträgt zwölf Wochen. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer in den Pflichtmodulen (PM), den Pflichtmodulen nichttechnisch (PM nt), den Pflichtmodulen der Studienrichtung (PM StudR) und dem Projektmodul insgesamt 140 Leistungspunkte erworben hat.

(2)

Die Praxisphase kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Beginn der Praxisphase, ob das Angebot eines Unternehmens den Anforderungen genügt.

(3)

Die Praxisphase wird planmäßig im letzten Semester absolviert. Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte angerechnet.

(4)

Die Praxisphase wird anerkannt, wenn

- a) ein Nachweis des Betriebes über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis des Betriebs soll dabei berücksichtigt werden; und
- c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens einen Monat nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Umfang des Abschlussberichts beträgt mindestens acht Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).

(5)

Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung einmal wiederholen.